

vernehmen, die die Waren von der Basis lieferten, die sie im Geschäft in Empfang nahmen, die die Ware sortiert und die Unterlagen darüber verfaßt haben. Die Personen, die eine Inventur oder eine Revision durchführten, sind über deren Verlauf, die Ergebnisse und das Verhalten der Beschuldigten bei der Inventur und bei der Revision zu befragen.

Auf dem Wege der Vernehmung von Nachbarn der Beschuldigten müssen die Verbindungen und die Lebensweise der Beschuldigten erkundet werden. Bei der Vernehmung des Beschuldigten ist zu beachten, wie er jeden der ihm zur Last gelegten Fakten erklärt. Leugnet der Beschuldigte eine Reihe von Fakten, so sind seine Erklärungen sorgfältig zu überprüfen, indem man sie mit den anderen Beweisen, den Zeugenaussagen, den zusammengestellten Akten vergleicht und seine Beziehungen zu den anderen Angestellten feststellt.

Beruft sich der Beschuldigte auf einen Irrtum, auf Müdigkeit, Unerfahrenheit, unzulängliche Arbeitsbedingungen und andere Ursachen für falsches Wiegen, Messen oder falsche Berechnung, so müssen seine Aussagen zwecks nachfolgender Prüfung maximal detailliert werden.

So erklärte in einem Falle der Verkäufer, die Umsortung der Wurst sei ihm nur deshalb unterlaufen, weil wegen Fehlens einer Spezialausrüstung die Würste lose geliefert und aufbewahrt werden. Die Besichtigung des Lieferwagens und des Nebenraumes widerlegte diese Erklärung, da festgestellt wurde, daß es dort besondere Abteilungen für die verschiedenen Wurstsorten gab. Die Zeugen sagten ebenfalls aus, daß die Wurst immer nach Sorten getrennt geliefert und aufbewahrt wurde.

In jedem Falle müssen aber die Erklärungen des Beschuldigten sorgfältig geprüft werden, denn ein unmotivierter Hinweis auf ihre „Unbegründetheit“ ist unzulässig.

In einer Reihe von Fällen muß eine entsprechende Expertise angeordnet werden. Die warenkundliche Expertise trägt zur Lösung der Fragen bei, ob die Preise dem Preiskurant entsprechen, ob die Ware mit den Standards übereinstimmt, um welchen Artikel und welche Sorte es sich tatsächlich handelt, wo und wann die Ware ausgeliefert wurde, welches der Herstellerbetrieb ist, ob das Leergut und die Verpackung der Ware den Erfordernissen entsprechen.

Häufig muß bei diesen Verbrechen eine kriminalistische Expertise angeordnet werden. Sie ist hauptsächlich erforderlich, um festzustellen, von wem die Texte in den Warendokumenten und auf den Preisschildern geschrieben wurden, sowie zwecks Aufdeckung technischer Dokumentenfälschungen.